

## Merkblatt Hilfsmittel bei Gesellen- und Abschlussprüfungen

### Zugelassene Hilfsmittel

Die Prüfungsausschüsse legen fest, welche Hilfsmittel zur Bearbeitung von Prüfungsaufgaben erlaubt sind. Bei der Festlegung wird zwischen den einzelnen Berufen und Prüfungsbereichen unterschieden. Die erlaubten Hilfsmittel werden mit der Einladung zur Prüfung bekanntgegeben und müssen von den Auszubildenden/Prüflingen mitgebracht werden.

Zu jeder Prüfung muss unaufgefordert mitgebracht werden: Einladung, Personalausweis, Kugelschreiber und Taschenrechner.

Auch wenn Hilfsmittel zur Prüfung erlaubt sind, macht der Einsatz nur dann Sinn, wenn der Umgang damit erlernt ist und wenn die Aufgabenstellungen deren Nutzen erfordern. Eine Formelsammlung oder ein Tabellenbuch, das am Tag der Prüfung erstmalig benutzt wird, raubt im Zweifel nur Zeit.

Auch bei der Verwendung von erlaubten Hilfsmitteln sind einige Punkte zu beachten:

Nachschlagewerke dürfen nur in ihrer ursprünglichen Form verwendet werden. Ergänzungen, Einlegeblätter und jede Art von persönlichen Notizen können als Täuschungsversuch gewertet werden. Orientierungshilfen sind allerdings erlaubt. So können z.B. wichtige Bereiche farblich markiert sein oder Klebefähnchen dienen als Suchhilfe.

Ab sofort kann ein zweisprachiges Wörterbuch – auf Antrag – als Hilfsmittel bei der schriftlichen Prüfung zugelassen werden. Dieser Antrag ist ausschließlich Nicht-Muttersprachlern vorbehalten. (Nicht-Muttersprachler sind Personen, die Deutsch erst als Zweit- oder andere Fremdsprache erlernt haben). In diesem Zusammenhang kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall entscheiden, ob durch den Nutzen eines Wörterbuches auch eine Zeitverlängerung von maximal 20 Minuten pro Aufgabensatz gewährt wird.

### Verbotene Hilfsmittel

Privates Konzeptpapier, lose Blattsammlung und jede Art von persönlichen Unterlagen (außer den ausdrücklich geforderten und erlaubten Unterlagen). Mobiltelefone (Handys, Smartphone, Tablet ... ) und jegliche Art von Kommunikationsmittel dürfen nicht zur Prüfung mitgebracht werden. Selbst ausgeschaltete Mobiltelefone, die sich in der Tasche befinden, können als Täuschungsversuch (Prüfungsergebnis = 0) gewertet werden. Die Nutzung von Mobiltelefonen ist auch in den Pausen nicht gestattet.

**Hinweis:** Alle Materialien, die nicht zwingend für die Prüfung benötigt werden, werden in der mitgebrachten Tasche verstaut. Die Taschen werden nach Vorgabe der Prüfungsaufsicht an einer Stelle im Prüfungsraum bis zum Ende der Prüfung gelagert. Sollten aus zwingenden Gründen doch ein Mobiltelefon dabei sein, ist dieses ebenfalls in dieser Tasche (ausgeschaltet) aufzubewahren. (Zwingende Gründe wären eine bevorstehende Niederkunft oder ein Krankheitsfall im engen Familienkreis)